

Beschleunigungs- hebel für den Netzausbau umlegen

Stellungnahme des Bitkom zum
Eckpunktepapier zur TKG-Änderung

Auf einen Blick

TKG-Anpassungsgesetz

Ausgangslage

Um den Ausbau der Glasfaser- und Mobilfunknetze in Deutschland weiter voranzutreiben und europarechtliche Vorgaben umzusetzen, bereitet das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) derzeit eine Anpassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vor. Hierzu hat das BMDS ein Eckpunktepapier vorgestellt, das verschiedene Änderungsoptionen aufzeigt. Das Ergebnis der Konsultation der Eckpunkte soll als Grundlage für die Erarbeitung eines Referentenentwurfs dienen. Bitkom bedankt sich für diese frühzeitige Einbindung der betroffenen Stakeholder und die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu können.

Bitkom-Bewertung

Geht in die richtige Richtung: Das Eckpunktepapier enthält gute Ansätze, um den Netzausbau zu beschleunigen und zu vereinfachen. Dennoch besteht weiterhin Optimierungsbedarf, da einige Maßnahmen noch nicht konsequent zu Ende gedacht sind und durch zusätzliche Maßnahmen ergänzt werden sollten. Zudem fehlen bislang wichtige Aspekte im Eckpunktepapier – etwa die umfassende Digitalisierung aller Genehmigungsverfahren.

Das Wichtigste

Damit das Gesetz alle Potenziale zur Beschleunigung des Netzausbaus ausschöpft, müssen folgende Punkte aus dem Eckpunktepapier angepasst und ergänzt werden:

- **Genehmigungsverfahren digitalisieren und wirksam beschleunigen:** Alle Genehmigungsprozesse müssen konsequent digitalisiert und standardisiert werden. Der im GIA vorgesehene One-Stop-Shop sowie die Genehmigungsfiktion für Mobilfunkmasten sind zeitnah umzusetzen. Beim Anzeigeverfahren als Alternative zum Zustimmungsverfahren sowie bei der Verkürzung der wegerechtlichen Zustimmungsfrist gilt es, Nullsummenspiele zu vermeiden.
- **NE4-Ausbau vereinfachen:** Die Anpassungen am Glasfaserbereitstellungsentgelt können dessen Attraktivität steigern. Zur schnellen Identifizierung von Gebäudeeigentümern sollte eine bundesweit einheitliche digitale Lösung über die Finanzbehörden eingeführt werden. Darüber hinaus sind die Brandschutzvorgaben an innovative Glasfaserverlegemethoden anzupassen.
- **Weitere Beschleunigungshebel:** Auch in der StVO, im BauGB und im BNatSchG sind Änderungen im Rahmen eines Artikelgesetzes notwendig, um die Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau zu verbessern. Darüber hinaus ist eine prioritäre Stromanbindung von Mobilfunkmasten erforderlich sowie eine schnelle, vollständige Bereitstellung des Liegenschaftsatlasses.

Inhalt

1	Allgemeine Einschätzung	6
2	Gigabit Infrastructure Act (GIA)	7
	Aspekte in den Eckpunkten	7
	Verwaltungstechnische Aspekte zu Mitnutzungsanträgen	7
	Ablehnung der Mitnutzung von Leerrohren bei FTTH-Überbau	7
	Einsichtnahmeberechtigungen	7
	Zusatzinformationen im ISA	8
	Beschränkung der Informationslieferung für ISA (insbes. Kritische Infrastruktur)	8
	Transparenzvorgaben zu geplanten Bauarbeiten	8
	Ermächtigungsnorm zum Erlass einer Technischen Richtlinie und subjektives Recht des Mieters gegen den Gebäudeeigentümer	9
	Ausnahme von bestimmten Gebäuden von der Ausstattungsverpflichtung	9
	Fehlende Aspekte in den Eckpunkten	9
	Verankerung einer Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion im TKG	9
	Beibehaltung der Differenzierung zwischen TK-Netzbetreibern und sonstigen Versorgungsnetzbetreibern	10
	One-Stop-Shop: Digitalisierung und Standardisierung von Genehmigungsverfahren	10
	Sanktionen bei Fristverstößen seitens der Behörden	10
3	Regelungen zu Ausbau und Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur (Verkabelung)	11
	Glasfaserbereitstellungsentgelt	11
	Erhöhung des Glasfaserbereitstellungsentgelt	11
	Kein Glasfaserbereitstellungsentgelt im Fall von Neubauten	11
	Einführung eines Zugangsentgeltes	11
	Mindeststandards für den Ausbau	11
	Streichung der Pflicht zur Einholung von drei Angeboten	12
	Klarstellung in § 2 Nummer 15 c BetrKV	12
	Verlängerung des Glasfaserbereitstellungsentgeltes	12
	Weitere Maßnahmen	12
	Schnelle Identifikation des Hauseigentümers beim NE4-Ausbau	12

	Anpassung der Brandschutzvorgaben an Glasfaser	13
4	Genehmigungsverfahren vereinfachen und Netzausbau beschleunigen	13
	Vereinfachung und Beschleunigung des wegerechtlichen Genehmigungsverfahrens	13
	Anzeigeverfahren als Alternative zum Zustimmungsverfahren nach § 127	13
	Fristen für die wegerechtliche Zustimmung gem. § 127 Abs. 3 TKG	14
	Keine »Aufbruchgenehmigung« nach Landesrecht	15
	Regelbeispiele im TKG zu geringfügigen Baumaßnahmen	15
	Nebenbestimmungen zur wegerechtlichen Zustimmung gem. § 127 Abs. 8 TKG	15
	Sonstige Beschleunigungsmaßnahmen	16
	Anbindung von Mobilfunkmasten an das Stromnetz	16
	Mitwirkung der Bahn	16
	Liegenschaftsatlas	16
	Fehlender Aspekt in den Eckpunkten: Haftungsansprüche bei mindertiefer Verlegung	17
5	Weitere Anpassungen innerhalb des TKG	17
	Anpassung an die Roaming-Verordnung	17
	Streichung des Jahresfinanzberichtes	18
	Änderungen im Bereich des Gigabit-Grundbuchs & Verbesserungen bei der Datenerhebung und –nutzung	18
	Fehlt: Streichung Verpflichtungen zur einheitlichen Rechnungsstellung und Inkasso	19
6	Anpassungsbedarf zur Beschleunigung des Netzausbaus abseits des TKG	19
	Straffung der Verfahren für verkehrsrechtliche Anordnungen (VAO)	20
	Beschleunigung der Prüfungen von Ausbauvorhaben im Bereich Naturschutz	20
	Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen in Landschaftsschutzgebieten festlegen	20
	Monetäre Kompensation bei Eingriffen in Landschaft und Natur durch Änderung der Stufenfolge für Verursacherpflichten in § 13 BNatSchG ermöglichen	21
	Einführung einer bundesweiten Denkmalliste mit Zugriffsrecht für TKUs und Funkturmunternehmen	21

Anpassungen im BauGB zur Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus 21

1 Allgemeine Einschätzung

Der Ausbau der digitalen Infrastruktur ist in den vergangenen Jahren sehr gut vorangeschritten: Die Telekommunikationsunternehmen haben allein in den letzten beiden Jahren jeweils rund 15 Milliarden Euro investiert, um Gigabitnetze flächendeckend auszubauen. Nahezu alle Haushalte in Deutschland sind bereits mit 5G abgedeckt (99,31 Prozent). Die Flächenversorgung mit 5G liegt bei fast 94 Prozent. Rund 78 Prozent der Haushalte verfügen bereits über einen Gigabitanschluss mit min. 1.000 Mbit/s. Auch der Glasfaserausbau schreitet voran: Für fast 40 Prozent (Stand 12.2024) der Haushalte in Deutschland ist ein Glasfaseranschluss verfügbar. Im Jahr 2021 konnten lediglich 15 Prozent der Haushalte einen Glasfaseranschluss nachfragen. Die Verfügbarkeit von Glasfaser hat sich in den letzten vier Jahren somit mehr als verdoppelt.

Dennoch müssen die Rahmenbedingungen für den Netzausbau weiter verbessert werden, um die Ausbauziele der Bundesregierung zu erreichen: Ziel der Bundesregierung ist, dass auch Mehrfamilienhäuser mit einem Glasfaseranschluss bis in jede Wohnung ausgestattet werden. Darüber hinaus müssen im Mobilfunk die neuen Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur erfüllt werden. Bis 2030 soll jeder der drei etablierten Mobilfunknetzbetreiber 99,5 Prozent der gesamten Fläche Deutschlands mit mindestens 50 Mbit/s versorgen. Das kürzlich eingeführte überragende öffentliche Interesse am TK-Netzausbau war ein wichtiger Schritt, damit die Genehmigungsbehörden dem Netzausbau überhaupt Vorrang vor anderen Belangen geben können. Dennoch reicht dies nicht aus und weitere Beschleunigungshebel müssen für den Netzausbau umgelegt werden. So müssen unter anderem die Genehmigungsverfahren weiter vereinfacht und vollständig digitalisiert werden.

Wir begrüßen daher, dass das BMDS ein weiteres TKG-Anpassungsgesetz vorbereitet, um die Rahmenbedingungen für den Netzausbau zu beschleunigen und europarechtliche Vorgaben umzusetzen. Bitkom bedankt sich für die frühzeitige Einbindung der betroffenen Stakeholder in den Prozess der TKG-Anpassung sowie für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Eckpunktepapier abgeben zu können. Das vom BMDS vorgestellte Eckpunktepapier enthält viele gute Ansätze, um den Netzausbau zu beschleunigen und zu vereinfachen. Positiv ist u. a., dass die Problematik der Stromanbindung aufgegriffen wird, ein Anzeigeverfahren alternativ zum Zustimmungsverfahren nach § 127 TKG eingeführt werden soll und Transparenz über öffentliche Liegenschaften auf Basis des Liegenschaftskatasters geschaffen werden soll. Dennoch besteht weiterhin Optimierungsbedarf, da einige Maßnahmen noch nicht konsequent zu Ende gedacht sind und durch zusätzliche Maßnahmen ergänzt werden sollten. Zudem fehlen bislang wichtige Aspekte im Eckpunktepapier, beispielsweise die umfassende Digitalisierung aller Genehmigungsverfahren. Unklar ist für uns, welche Anpassungen am Gigabit-Grundbuch vorgenommen werden sollen und ob die Kritik an den geplanten Maßnahmen zum TK-NABEG 1.0, die zu einer teilweise massiven Ausweitung von Datenlieferungen und der Veröffentlichung sensibler Daten führen würden, berücksichtigt wird.

2 Gigabit Infrastructure Act (GIA)

Zur Erfüllung der Vorgaben des GIA ist eine zügige Anpassung des nationalen Rechtsrahmens erforderlich, um eine parallele Existenz nationaler und europäischer Vorschriften zu vermeiden. Viele zentrale Aspekte sind in den Eckpunkten bereits enthalten, jedoch teilweise noch nicht hinreichend konkretisiert oder fehlen bisher. Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Aspekten wie folgt Stellung:

Aspekte in den Eckpunkten

Verwaltungstechnische Aspekte zu Mitnutzungsanträgen

Wir begrüßen, dass das BMDS den Gestaltungsspielraum bei der Regelung der verwaltungstechnischen Aspekte zu Mitnutzungsanträgen nutzen möchte. Wichtig ist, dass Nachfrager auf digitale Antragsstellung verwiesen werden können.

Ablehnung der Mitnutzung von Leerrohren bei FTTH-Überbau

Der bereits bisher bestehende Ablehnungsgrund für die Mitnutzung von Leerrohren, wenn durch die Mitnutzung Wettbewerb auf FTTH-Netzen entsteht, soll nach den Eckpunkten erhalten bleiben. Bitkom sieht keine Notwendigkeit für den Ablehnungsgrund. Wo Leerrohre vorhanden sind und nicht für den eigenen Ausbau benötigt werden, sollten diese – auch im Sinne des Wettbewerbs – mitgenutzt werden dürfen.

Einsichtnahmeberechtigungen

Das BMDS plant, den Kreis der Einsichtnahmeberechtigten entsprechend der bestehenden Regelungen im TKG beizubehalten. Wir sprechen uns in diesem Zusammenhang für eine Begrenzung der Lieferverpflichtung aus, damit Informationen, die nicht im ISA hinterlegt werden, auch keinem unberechtigten Zugriff ausgesetzt sind. Insbesondere war schon am TK-NABEG 1.0 zu kritisieren, dass für Zugriffsrechte auch unklare Gründe wie »allgemeine Planung« genutzt werden sollten. Solche unscharfen und der Planungshoheit der TK-Unternehmen zuwiderlaufenden Auskunftsrechte bringen keine Vorteile für den Netzausbau, bergen dafür aber zusätzliche Sicherheitsrisiken.

Zusatzinformationen im ISA

Der ISA (Infrastrukturatlas) sollte nur relevante Informationen für den VHCN-Ausbau enthalten. Angaben zum Richtfunk sind überflüssig: Für Richtfunkstrecken bestehen keine Mitnutzungsrechte – weder gem. § 138 oder 155 TKG, noch gemäß GIA.

Darüber hinaus sind Richtfunkstrecken aufgrund der technischen Eigenarten nicht für die Mitnutzung geeignet.

Sinnvoll wäre eine Information über die tatsächlich verfügbare Kapazität von Leerrohren und deren Größen – eine solche Übersicht existiert derzeit jedoch, entgegen der Annahme in den Eckpunkten, nicht. Aktuell genügt es anzugeben, dass Kapazitäten »auf Anfrage« oder »teilweise verfügbar« sind. Zudem muss für jeden einzelnen Trassenabschnitt eindeutig nachvollziehbar sein, welche der verfügbaren Infrastrukturen mit Fördermitteln errichtet wurden. Nur so lässt sich von vornherein klären, auf welcher Anspruchsgrundlage – GIA oder § 155 TKG – eine Anfrage erfolgen kann.

Beschränkung der Informationslieferung für ISA (insbes. Kritische Infrastruktur)

In den Eckpunkten fehlt eine Regelung zur Beschränkung der Informationslieferungen im ISA, obwohl der GIA hier Gestaltungsspielraum bietet. Die Frage, welche konkreten Infrastrukturen hiervon betroffen sein sollen, ist regelmäßig Gegenstand von Diskussionen mit der Bundesnetzagentur. Der Gesetzgeber sollte daher eindeutig festlegen, welche Infrastrukturen von der Datenlieferpflicht ausgenommen sind. Dazu zählen insbesondere zentrale Betriebsstellen von Telekommunikationsnetzen und Rechenzentren. Diese sensiblen Einrichtungen sollten – sowohl zur Entlastung der Unternehmen als auch zum Schutz kritischer Infrastrukturen – grundsätzlich von der Lieferung ausgeschlossen werden, anstatt lediglich über bloße »Einsichtnahmebedingungen« geschützt zu werden.

Transparenzvorgaben zu geplanten Bauarbeiten

Den Vorschlag, die im GIA verankerten Transparenzvorgabe zu geplanten Bauarbeiten über verschiedene digitale Lösungen der Bundesländer zu realisieren, lehnen wir ab. Die bestehenden Systeme beschränken sich nicht auf 16 Landeslösungen, sondern umfassen eine Vielzahl kommunaler Einzelanwendungen. Für Unternehmen, die in mehreren Regionen tätig sind, würde dies bedeuten, dass sie Daten über zahlreiche Formate und Schnittstellen liefern müssten. Das widerspricht dem Anspruch an Digitalisierung und Staatsmodernisierung und würde lediglich bestehende Insellösungen zementieren.

Stattdessen sollten Datenlieferung und Einsichtnahme bundesweit über eine einheitliche, standardisierte Schnittstelle erfolgen. Der Aufwand zur Lieferung sollte durch weitgehende Bagatellgrenzen in Bezug auf den zeitlichen und räumlichen Umfang von Baustellen eingeschränkt werden. Art. 6 (2) GIA räumt den Mitgliedstaaten diesbezüglich explizit Gestaltungsspielraum ein, von dem i. S. d. Vermeidung von Bürokratie und Gold-Plating Gebrauch gemacht werden muss. Zudem

sollten die Anforderungen an den Detaillierungsgrad der zu übermittelnden Informationen praxisgerecht ausgestaltet sein. Eine übermäßige bürokratische Belastung – etwa durch die Pflicht zur straßengenauen Angabe von Baustellen – ist zu vermeiden.

Ermächtigungsnorm zum Erlass einer Technischen Richtlinie und subjektives Recht des Mieters gegen den Gebäudeeigentümer

Das BMDS erwägt die Schaffung einer Ermächtigungsnorm zum Erlass einer Technischen Richtlinie in Rechtsform einer Allgemeinverfügung sowie in diesem Zusammenhang die Schaffung eines subjektiven Rechts des Endnutzers auf Umsetzung der Ausstattungsverpflichtung gegen den Gebäudeeigentümer. Bitkom hält es für sinnvoller, die Einhaltung der Ausstattungspflicht durch staatliche Stellen überprüfen zu lassen, anstatt die Verantwortung den Mietern zu überlassen. Wir schlagen daher vor, eine Nachweispflicht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einzuführen – analog zur Regelung im Gebäudeenergiegesetz (GEG).

Ausnahme von bestimmten Gebäuden von der Ausstattungsverpflichtung

Die vom BMDS vorgesehene Orientierung an den bestehenden Ausnahmeregelungen des § 145 Abs. 6 TKG wird grundsätzlich begrüßt.

Fehlende Aspekte in den Eckpunkten

Verankerung einer Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion im TKG

Die Genehmigungsfiktion gemäß Art. 8 Abs. 1 GIA für Mobilfunkmasten wird in den Eckpunkten bislang nicht aufgegriffen. Es wäre sinnvoll, diese – einschließlich einer Vollständigkeitsfiktion – in § 150 TKG zu verankern, um eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen. Damit können Bund und Länder zügig und effizient ihrer diesbezüglichen Ankündigung aus dem Bund-Länder-Pakt vom November 2023 nachkommen. Im Koalitionsvertrag von April d. J. hat die Bundesregierung zuletzt angekündigt, diesen Pakt vollständig umsetzen zu wollen.

Eine ausschließliche Fokussierung auf die unmittelbare Wirksamkeit von Art. 8 Abs. 1 GIA würde hingegen großes Beschleunigungspotenzial verpuffen lassen. Schließlich umfasst die GIA-Regelung keine Vollständigkeitsfiktion. Zudem sieht Art. 8 Abs. 2 GIA vor, dass die nationalen Regelungsgeber alternativ zur Fiktionswirkung eine Schadenersatzregelung oder einen Rechtsweg einführen können. Diese Alternativen sind für einen schnellen Netzausbau jedoch wertlos. Daher ist einzig die bundesweit einheitliche Regelung der Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktion für sämtliche Baugenehmigungsverfahren in § 150 TKG sinnvoll.

Beibehaltung der Differenzierung zwischen TK-Netzbetreibern und sonstigen Versorgungsnetzbetreibern

Die bisherige Differenzierung der Mitnutzungsentgelte in § 149 TKG zwischen Telekommunikationsnetzbetreibern und sonstigen Versorgungsnetzbetreibern sollte beibehalten werden. Hintergrund: Ein Mitnutzungsanspruch gegenüber anderen Versorgungsnetzbetreibern ergibt sich für TK-Netzbetreiber bereits aus der EU-Kostensenkungsrichtlinie. Dabei wird unterschieden, ob sich der Anspruch gegen einen Wettbewerber (TKU) oder gegen einen anderen Versorgungsnetzbetreiber richtet. Bei Wettbewerbern gelten höhere Entgeltmaßstäbe, während bei sonstigen Versorgern die inkrementellen Kosten zuzüglich eines Anreizaufschlags als Grundlage dienen. Der GIA bleibt in diesem Punkt unspezifisch und trifft keine entsprechende Differenzierung. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollte die bestehende Regelung daher in das neue System überführt und beibehalten werden

One-Stop-Shop: Digitalisierung und Standardisierung von Genehmigungsverfahren

Der in Art. 7 Abs. 3 GIA vorgesehene One-Stop-Shop ist zeitnah umzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist dringend zu klären, über welche zentrale (digitale) Plattform Telekommunikationsunternehmen ab November 2025 sämtliche Zustimmungs- und Genehmigungsanträge gebündelt einreichen können. Darüber hinaus ist zügig der flächendeckende und verpflichtende Einsatz des OZG-Breitbandportals bei allen Wegebausträgern sicherzustellen, um eine zentrale und effiziente Abwicklung von Antragsverfahren zu ermöglichen. Gleiches gilt für die bundesweit einheitliche Einführung einer OZG-Lösung für die baurechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem EfA-Prinzip.

Sanktionen bei Fristverstößen seitens der Behörden

Sanktionen sollten auch bei Fristverstößen seitens der Behörden vorgesehen werden – etwa bei der Einsichtnahme in den ISA oder bei der Bearbeitung von Verfahren vor Streitbeilegungsstellen. Hierfür ist mindestens ein behördeninterner Beschwerdemechanismus im TKG zu verankern; vorzugswürdig wäre jedoch die Möglichkeit einer alternativen Entscheidungsfindung durch eine höhere Instanz innerhalb der Bundesnetzagentur.

3 Regelungen zu Ausbau und Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur (Verkabelung)

Glasfaserbereitstellungsentgelt

Erhöhung des Glasfaserbereitstellungsentgelt

Das Glasfaserbereitstellungsentgelt bleibt bis heute den Nachweis schuldig, ob es ein geeignetes Instrument zur Beschleunigung des Glasfaserausbaus sein kann. Die Erhöhung der umlagefähigen Kosten auf 960 Euro brutto ist zu begrüßen, da die Ausbaukosten in den vergangenen Jahren gestiegen sind. Dabei sollte einer Verlängerung des Erhebungszeitraums der Vorzug gegenüber einer Anhebung der monatlich umlegbaren Kosten gegeben werden. Es ist aber darauf zu achten, dass das Glasfaserbereitstellungsentgelt nach der Erhöhung von den Mietern nicht als Zwangsumlage wahrgenommen wird.

Kein Glasfaserbereitstellungsentgelt im Fall von Neubauten

Das BMDS erwägt, das Glasfaserbereitstellungsentgelt im Fall von Neubauten für nicht anwendbar zu erklären, um Mitnahmeeffekte und eine übermäßige Inanspruchnahme der Mieter zu vermeiden. Dies wird als sachgerecht angesehen, da im Neubau in der Regel geringere Erschließungskosten anfallen und die Verpflichtung zur Ausstattung die Eigentümer trifft – nicht die Mieter.

Einführung eines Zugangsentgeltes

Wir begrüßen den Vorschlag, ein (nicht umlagefähiges) Zugangsentgelt in Höhe von 60 Euro netto einzuführen. Dies kann dazu beitragen, die Nutzung des Glasfaserbereitstellungsentgeltes attraktiver zu gestalten. Es sollte klargestellt werden, dass das Entgelt für jeden Schaltvorgang erhoben werden darf und nicht für jede Wohnung nur einmalig (bei mehrfachem Anbieterwechsel).

Mindeststandards für den Ausbau

Den Vorschlag des BMDS, die Mindeststandards gemäß Art. 10 Abs. 4 und 5 GIA auch im Zusammenhang mit dem Glasfaserbereitstellungsentgelt für verbindlich zu erklären, lehnen wir ab. Der Inhalt der betreffenden Spezifikationen ist derzeit noch nicht abschließend definiert, sodass eine belastbare Bewertung der daraus resultierenden Verpflichtungen nicht möglich ist.

Hinzu kommt, dass die Spezifikationen primär für die Ausstattungspflicht im Neubau oder bei umfassenden Sanierungen entwickelt werden. Beim nachträglichen Gebäudenetzausbau im Bestand bestehen hingegen deutlich geringere planerische und bauliche Freiheitsgrade. In solchen Fällen könnte die verbindliche Anwendung der Spezifikationen zu erheblichen praktischen Problemen führen.

Streichung der Pflicht zur Einholung von drei Angeboten

Bitkom begrüßt die geplante Streichung der Pflicht zur Einholung von drei Angeboten, da der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis steht. Zudem sollte auch die konkrete Nachweispflicht der ‚tatsächlichen Kosten‘ gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 TKG entfallen, da ein solcher Nachweis im Rahmen eines standardisierten Ausbaus in der Praxis nicht umsetzbar ist.

Klarstellung in § 2 Nummer 15 c BetrKV

Das BMDS will sich für eine Klarstellung in 2 Nummer 15 c BetrKV einsetzen, wonach der Mieter seinen Anbieter von öffentlich zugänglichen TK-Diensten frei wählen kann. Dabei ist zu beachten, dass das Netz dritten Anbietern tatsächlich offensteht. Die Anbieterwahlfreiheit ist dann gewährleistet, wenn dritte Netzbetreiber aktiven Zugang oder physischen Zugang im Keller zum Gebäudenetz erhalten.

Verlängerung des Glasfaserbereitstellungsentgelts

Die vom BMDS vorgeschlagene Verlängerung des Glasfaserbereitstellungsentgelts bis zum 31.12.2032 wird grundsätzlich begrüßt. Das gewählte Enddatum erscheint jedoch nicht auf einer nachvollziehbaren Grundlage zu beruhen. Eine unbefristete Regelung wäre aus unserer Sicht vorzuzugswürdig. Zudem regen wir an, § 72 Abs. 5 TKG zu streichen. Die dauerhafte Betriebsbereitschaft der Netzinfrastruktur sollte uneingeschränkt in der Verantwortung des Netzbetreibers liegen.

Weitere Maßnahmen

Schnelle Identifikation des Hauseigentümers beim NE4-Ausbau

Für Telekommunikationsunternehmen ist die zügige Identifikation der Hauseigentümer essenziell (dies gilt auch für die Suche nach Mobilfunkstandorten). In der Praxis gestaltet sich dies oft als zeitaufwändig und kompliziert. Während in einigen Bundesländern eine Einsicht über das Grundbuchamt möglich ist, ist dies in anderen nicht der Fall. Ein besonderes Problem besteht darin, dass die Grundbuchämter zum Teil veraltete Daten (insbes. Eigentümeranschriften) enthalten. Die Eigentümerdaten der Finanzbehörden sind hingegen in der Regel aktuell. Wir sprechen uns daher für eine bundeseinheitliche, digitale Lösung zur Eigentümeridentifikation über die Finanzbehörden aus, die es den TK-Unternehmen ermöglicht, Zugang zu den Eigentümerdaten konkreter Grundstücke über eine gemeinsame digitale Schnittstelle

zu erhalten. Dieser Vorschlag wurde auch im Gigabitforum bei der Bundesnetzagentur für sinnvoll erachtet.

Anpassung der Brandschutzvorgaben an Glasfaser

Schließlich muss der Ausbau von Glasfaserleitungen in Gebäuden durch eine Anpassung der Brandschutzvorgaben in der MLAR im Hinblick auf innovative, minimalinvasive Glasfaserverlegemethoden beschleunigt werden: Bitkom schlägt eine Anpassung der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) vor. Es sollte künftig zwischen Lichtwellenleitern (Glasfaserkabeln) und normalen Elektroinstallationen unterschieden werden, da Glasfaserkabel aufgrund der rein optischen Signalübertragung kein Risiko zur Selbstentzündung bergen. Diese Änderung kann daher den Glasfaserausbau in Gebäuden erheblich beschleunigen, ohne dass das hohe Brandschutzniveau dadurch gefährdet wird. Die minimalinvasiven Verlegemethoden (Microröhrchen und selbstklebende Leitungen) dürften jedoch auf deutlich größere Akzeptanz bei den Gebäudeeigentümern stoßen und senken gleichzeitig erheblich die Ausbaukosten und -geschwindigkeit. Das BMDS sollte sich i. S. d. Ziels aus dem Koalitionsvertrag (FTTH bis in jede (Miet-) Wohnung) zusammen mit dem BMWSB gegenüber den Ländern für entsprechende Anpassungen der Vorgaben einsetzen. -

4 Genehmigungsverfahren vereinfachen und Netzausbau beschleunigen

Vereinfachung und Beschleunigung des wegerechtlichen Genehmigungsverfahrens

Anzeigeverfahren als Alternative zum Zustimmungsverfahren nach § 127

Die Einführung des Anzeigeverfahrens begrüßen wir grundsätzlich, da dadurch Bürokratie abgebaut wird und Genehmigungsverfahren unnötig werden. Wir sprechen uns allerdings dafür aus, dass es für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen zukünftig ausschließlich das Anzeigeverfahren geben soll und nicht nur alternativ zum Zustimmungsverfahren. Dies ist auch angesichts der gesetzlichen Regelung des überragenden öffentlichen Interesses am TK-Netzausbau angezeigt. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Wegebaulastträger i. R. d. Anzeigeverfahrens den

Anzeigenden auf das Zustimmungsverfahren zurückverweisen – wie es etwa gem. § 127 (4) TKG heute möglich ist.

Darüber hinaus darf das Anzeigeverfahren nicht mit neuen Auflagen einhergehen und somit zum Nullsummenspiel werden: Bekommen Wegebausträger in der Bauphase erweiterte Eingriffsbefugnisse, verlangsamt dies die Bauphase im Gegenzug für ein verkürztes Anzeigeverfahren.

Zudem sehen wir die Beschränkung des Verfahrens auf bestimmte Tiefbauunternehmen äußerst kritisch. Eine solche Beschränkung ist rechtlich nicht nachvollziehbar, wettbewerbsrechtlich angreifbar und muss unbedingt vermieden werden. Das Interesse des Wegebausträgers an der fachgerechten Ausführung der Arbeiten ist bereits umfassend gesichert: Bereits i. R. d. Erteilung der Nutzungsberechtigung nach § 125 werden Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des die Baumaßnahme initiiierenden TKU geprüft. Das TKU muss in diesem Kontext auch erklären, dass es nur solche Unternehmen mit den Arbeiten beauftragt, die ihrerseits fachkundig sind und einschlägige Vorgaben einhalten. TKUs stehen insoweit heute bereits umfassend im Rahmen des gesetzlichen Schuldverhältnisses zum jeweiligen Wegebausträger in der Pflicht, sollten die von ihnen beauftragten Tiefbauunternehmen nicht ordnungsgemäß arbeiten. Die fachgerechte Ausführung der Tiefbauarbeiten wird durch die Geltung der technischen Regelwerke gem. § 126 TKG sichergestellt. Zudem besteht gem. § 129 (3) TKG die Pflicht zur ordnungsgemäßen Instandsetzung des Verkehrswegs nach Beendigung der Arbeiten.

Hinzu kommen umfangreiche nachgelagerte Folgepflichten. Auch würde die Einführung einer solchen Beschränkung neue Fragen aufwerfen und neue Bürokratie schaffen: Wer definiert die Kriterien für die Tiefbauunternehmen, für die das Anzeigeverfahren greifen kann? Es wäre inakzeptabel, wenn jede Kommune nach eigenem Ermessen zusätzliche Kriterien einführt, um lokale Unternehmen zu fördern. Müsste eine solche Prüfung oder gar Zertifizierung bzgl. der Erfüllung der Kriterien regelmäßig wiederkehrend erfolgen? In jedem Fall würde durch eine solche Beschränkung ein neuer Bottleneck im ohnehin angespannten Tiefbaumarkt geschaffen – mit entsprechend negativen Konsequenzen für Kosten und Ausbautempo. So ist heute bereits in einigen Städten zu beobachten, dass einige wenige Tiefbauunternehmen in der Lage sind, überhöhte und oft unzulässige Anforderungen der Wegebausträger an die Bauausführungen zu erfüllen. Die Folge sind Verzögerungen der Ausbaupläne der TKUs. Nur für den Fall, dass – entgegen der großen Risiken und Nachteile – an der Verknüpfung des Anzeigeverfahrens an bestimmte Kriterien für Tiefbauunternehmen festgehalten werden sollte, weisen wir hilfsweise darauf hin, dass in einem solchen Fall diese Kriterien bundesweit einheitlich greifen müssen. Sie könnten dann z. B. in einer Verordnung des BMDS geregelt werden. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung wäre dann im TKG zu verankern.

Fristen für die wegerechtliche Zustimmung gem. § 127 Abs. 3 TKG

Wie zuvor festgestellt, fordert Bitkom die vollständige Umstellung des Zustimmungs- auf das Anzeigeverfahren. Daher sei hier nur rein hilfsweise festgestellt: Die Verkürzung der wegerechtlichen Zustimmungsfrist halten wir grundsätzlich für gut.

Dies darf aber kein Nullsummenspiel werden durch die vorgeschlagene Option der »begründungsbedürftigen« Verlängerung um einen Monat bei komplexen Fällen. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, warum »bei komplexeren Bauvorhaben teilweise eintretende Planungs- und Baumängel« eine Verlängerung der Zustimmungsfrist begründen. Eine Antragsprüfung kann Baumängel nicht voraussehen und letztlich nicht verhindern. Die Vermeidung von Baumängeln liegt aber schon im originären TKU-Interesse.

Keine »Aufbruchgenehmigung« nach Landesrecht

Wir begrüßen, dass das BMDS eine gesetzliche Klarstellung erwägt, wonach im Rahmen des Genehmigungs- bzw. künftig des Anzeigeverfahrens keine gesonderte ‚Aufbruchgenehmigung‘ nach Landesrecht erforderlich ist.

Regelbeispiele im TKG zu geringfügigen Baumaßnahmen

Bitkom begrüßt ausdrücklich die Einführung eines Anzeigeverfahrens. Dies ist ein sinnvoller Schritt zur Vereinfachung der Verfahren und Beschleunigung des Glasfasernetzausbaus. Allerdings sollte i. S. d. Vermeidung von Bürokratie ein einheitliches, schlankes und effizientes Anzeigeverfahren unabhängig von der Größe der Baumaßnahme eingeführt werden. Entscheidend für die Wirksamkeit dieser Regelung ist zudem (s. o.), dass der Wegebausträger nicht berechtigt ist, zusätzlich einen Zustimmungsantrag zu verlangen.

Nebenbestimmungen zur wegerechtlichen Zustimmung gem. § 127 Abs. 8 TKG

Wie zuvor festgestellt, fordert Bitkom die vollständige Umstellung des Zustimmungs- auf das Anzeigeverfahren. Daher sei hier nur rein hilfsweise festgestellt: Nebenbestimmungen sollten weiterhin nur in sehr engem Rahmen und ausschließlich in Form einer abschließenden Aufzählung zulässig sein. Im Sinne des Bürokratieabbaus darf dieser Katalog nicht erweitert, sondern sollte im Gegenteil weiter eingegrenzt werden. Die in den Eckpunkten vorgesehene Nebenbestimmung zur Anordnung einer Koordinierung stellt eine Ausweitung des bisherigen Rahmens dar und wirft erhebliche rechtliche Fragen auf – insbesondere hinsichtlich der verwaltungsrechtlichen Ausgestaltung solcher Koordinierungsverfahren. Für privat finanzierte Baumaßnahmen besteht im aktuellen TKG kein durchsetzbarer Koordinierungsanspruch. Im geförderten Netzausbau ist ein solcher Antrag nach geltender Rechtslage in der Regel sogar abzulehnen. Die Nebenbestimmung, wonach die Zustimmung erlischt, wenn nicht innerhalb einer angemessenen Frist mit der Baumaßnahme begonnen wird, wird von uns hingegen grundsätzlich als vertretbar angesehen – vorausgesetzt, die Frist beträgt mindestens 24 Monate. Dies ist u. a. erforderlich, da andere notwendige Genehmigungen, z. B. die VAO, häufig nicht zeitgleich vorliegen. Ein gemeinsamer Abnahmetermin wird ebenfalls als grundsätzlich unproblematisch eingeschätzt, wobei zu beachten ist, dass es sich nicht um eine werkvertragliche Abnahme handeln kann, sondern eine Übergabe darstelle. Sollte der Wegebausträger zur Anordnung eines solchen Termins

berechtigt sein, muss jedoch sichergestellt werden, dass es nicht zu Verzögerungen – etwa infolge von Personalengpässen beim Wegebausträger – kommt. In diesem Fall ist eine feste Frist erforderlich, z. B. analog zur Übernahmefiktion nach 12 Werktagen gemäß ZTV A-StB 12.

Sonstige Beschleunigungsmaßnahmen

Anbindung von Mobilfunkmasten an das Stromnetz

Bitkom begrüßt, dass die Problematik der Stromversorgung für Mobilfunkmasten in den Eckpunkten aufgegriffen wird. Denn in der Praxis kommt es häufig zu Verzögerungen beim Stromanschluss neuer Mobilfunkstandorte, wodurch eine schnelle und flächendeckende Gigabitversorgung behindert wird. Die in den Eckpunkten vorgeschlagene prioritäre Anbindung an das nächstgelegene Stromnetz ist ein wichtiger und richtiger Schritt. Zur Beschleunigung und Realisierung der Ziele der Gigabitstrategie des Bundes bedarf es jedoch zusätzlich klarer und straffer Fristen für die Angebotserstellung, unverzüglicher Realisierung des Stromanschlusses, erhöhter Transparenz bei der Kostenaufschlüsselung und Auswahlmöglichkeiten (an den Gebietsgrenzen der Energieversorgungsunternehmen) Unerheblich ist, ob diese Regelung im TKG oder EnWG verankert wird. Es spricht sogar einiges dafür, die Regelung im EnWG (§ 17, 18) zu verankern. Wichtig ist lediglich, dass diese Regelung in das TK-NABEG2.0 als Artikelgesetz aufgenommen wird.

Mitwirkung der Bahn

Bitkom begrüßt das Festhalten an der Regelung zur Mitwirkung von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen (EIB) beim Mobilfunkausbau entlang von Schienenwegen, wie sie bereits im TK-NABEG enthalten war. Die Mitwirkung der Bahn ist essenziell, um den Ausbau der digitalen Infrastruktur im Verkehrssektor zu beschleunigen und Versorgungslücken entlang der Schiene zu schließen. Nicht zuletzt liegt der Hauptnutzen bei der Bahn im Interesse eines besseren Mobilfunkempfangs ihrer Kunden. Das muss sich auch in für Netzbetreiber marktüblichen Entgelten für die Mitwirkung der Bahn widerspiegeln.

Die Mitwirkungspflichten dürfen aber nicht das zulässige Maß übersteigen und zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Eine Verpflichtung zur Errichtung eigener Masten durch die Bahn für öffentliche Mobilfunknetze wäre abzulehnen.

Liegenschaftsatlas

Bitkom weist seit Jahren darauf hin, dass ein zentraler Atlas für öffentliche Liegenschaften ein ganz wesentlicher Beschleuniger für die Akquise von Mobilfunkstandorten ist. Daher begrüßen wir, dass die schon seit langem bestehende gesetzliche Verankerung der Idee in § 83, die jedoch bislang noch nicht zu einem echten Liegenschaftsatlas geführt hat, jetzt weiter gesetzlich konkretisiert wird, mit dem Ziel der beschleunigten Umsetzung dieser wichtigen Maßnahme. Die Idee, für den Aufbau des Atlas die (ALKIS-) Daten der Liegenschaftskataster der Länder zu nutzen,

begrüßen wir, da es den Aufbauprozess beschleunigen sollte. Allerdings ist es essenziell, dass auch Liegenschaften und physische Infrastrukturen erfasst werden, die nicht im ALKIS-System enthalten sind.

Zudem fehlt in den Eckpunkten ein klarer Hinweis auf die unmittelbar anwendbare GIA-Regelung zur Mitnutzung öffentlicher Liegenschaften und physischer Infrastrukturen. Hier sollte die bereits im TK-NABEG 1.0 vorgesehene Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Mitnutzungsgewährung (durch Anpassung von § 143, 144 TKG) konsequent aufgenommen und konkretisiert werden.

Zwar ist der GIA unmittelbar anwendbares Recht auch in Deutschland ab dem 12. November 2025. Dennoch steht zu befürchten, dass die Durchsetzung der Ansprüche gegenüber den verpflichteten Eigentümern kein »Selbstläufer« wird – nicht zuletzt mangels Kenntnis der Rechtslage. Daher sollte die Bundesregierung auf jeden Fall auch von der Option gem. Art. 3 (8) GIA Gebrauch machen und eine für ganz Deutschland zuständige zentrale Stelle benennen, über die die TK-Unternehmen sämtliche Mitnutzungsanfragen betreffend Liegenschaften und physische Infrastrukturen der öffentlichen Hand platzieren können. Dies würde eine effiziente und zügige Mitnutzung öffentlicher Liegenschaften und Infrastrukturen erheblich erleichtern, und somit den Mobilfunknetzausbau beschleunigen

Fehlender Aspekt in den Eckpunkten: Haftungsansprüche bei mindertiefer Verlegung

§ 135 TKG regelt Haftungsansprüche und nimmt derzeit § 127 TKG explizit aus. Wir schlagen daher vor, dass § 135 auch § 127 einbezieht. Dadurch können rechtliche Unsicherheiten bzgl. Haftungsansprüchen ausgeräumt werden.

5 Weitere Anpassungen innerhalb des TKG

Anpassung an die Roaming-Verordnung

Im Rahmen der geplanten Anpassung der Roaming-Verordnung gehen wir davon aus, dass sich die Änderungen ausschließlich auf die Aktualisierung der bestehenden Bußgeldvorschriften beschränken. Darüberhinausgehende neue oder erweiterte Bußgeldtatbestände lehnen wir ab.

Streichung des Jahresfinanzberichtes

Das Bundesamt für Justiz fordert auf Basis des § 6 TKG Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften zur Offenlegung eigener Jahresabschlüsse auf, obgleich die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 264 Abs. 3 bzw. § 264b HGB vorliegen. Durch die Einbeziehung in die jeweiligen Konzernabschlüsse sind alle für den Telekommunikationssektor erforderlichen Informationen verfügbar. Die Pflicht zur Erstellung eines Jahresfinanzberichts verursacht bei den betroffenen bilanzrechtlich großen Tochterunternehmen erhebliche Kosten, denen kein gleichgewichtiger Nutzen gegenübersteht.

Wir begrüßen daher, dass das BMDS den Jahresfinanzbericht im nationalen und europäischen Konzernverbund streichen möchte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Streichung auch im Absatz 3 des § 6 TKG vorzunehmen ist, da auch dort eine Änderung erforderlich ist, um die Konsolidierungsvorschriften des HGB vollständig für Kapitalgesellschaften anwendbar zu machen (fehlte in TK-NABEG 1.0):

Änderungen im Bereich des Gigabit-Grundbuchs & Verbesserungen bei der Datenerhebung und –nutzung

Bitkom sieht es kritisch, wenn frühere Vorschläge aus dem TK-NABEG im Zusammenhang mit dem Gigabit-Grundbuch erneut aufgegriffen werden – mit Ausnahme des geplanten Liegenschaftsatlas. Der damalige Entwurf enthielt teils weitreichende Anforderungen zur Datenlieferung und Veröffentlichung sensibler Informationen sowie Einschränkungen bei der Kommunikation von Verfügbarkeitsdaten. Diese Maßnahmen würden zu erheblicher zusätzlicher Bürokratie für die Unternehmen führen, ohne einen Beitrag zur Beschleunigung des Netzausbaus zu leisten. Die entsprechenden Vorschläge sollten daher nicht weiterverfolgt werden. Stattdessen sollten die bestehenden Regelungen zu Informationspflichten über Infrastrukturen und Netzausbau im Teil 5 des TKG mit Blick auf Bürokratieabbau und den Schutz kritischer Telekommunikationsinfrastruktur einer kritischen Überprüfung unterzogen und reduziert werden. Auch die EU-Kommission verfolgt aktuell das Ziel, bestehende Reportingpflichten im Rahmen des geplanten Digital Networks Act deutlich zu verringern – an diesen Bestrebungen sollte sich der nationale Gesetzgeber orientieren.

Folgende TKG-Anpassungen sind dabei notwendig:

- Verankerung des Grundsatzes der Datensparsamkeit bei Erhebung (Ausnahme: Liegenschaftsatlas).
- Verwendungszwecke klar und eng definieren – Streichung der Generalklausel.
- Keine Delegation von Aufgaben der ZIS an Dritte – Sicherheitsrisiko.
- Breitbandatlas: Abfrage von Informationen nur, soweit für Erfüllung von Aufgaben nach dem Gesetz erforderlich.
- Keine Doppelerfassung von Daten zur Mobilfunkversorgung (betrifft § 103 TKG).
- Beschränkung der Erhebung von Informationen über künftigen Netzausbau auf europarechtlich vorgesehene Mindestmaß.

- Ermächtigung der ZIS statt pauschaler gesetzlicher Lieferpflicht für Unternehmen.
- Monitoring für die Fälle einer Weitergabe von Daten etablieren.

Fehlt: Streichung Verpflichtungen zur einheitlichen Rechnungsstellung und Inkasso

In der Branche besteht Einvernehmen darüber, dass die Regelung des § 27 TKG – zur einheitlichen Rechnungsstellung und zum Inkasso – nicht mehr erforderlich ist und ersatzlos gestrichen werden kann. Die Vorschrift hat keinen unionsrechtlichen Ursprung und entspricht nicht mehr den aktuellen Marktgegebenheiten.

Angesichts dessen haben die betroffenen Marktakteure am 31.05.2023 eine neue Vereinbarung zur künftigen Ausgestaltung des netzübergreifenden Abrechnungsmodells getroffen, die inhaltlich grundlegend vom bisherigen Ansatz abweicht. Die Regelung des § 27 TKG ist damit obsolet.

Frequenzbereitstellung

Um die Mobilfunkversorgung in Deutschland zukunftssicher fortentwickeln zu können, sollte die Bundesregierung eine investitionsfreundliche und technologieoffene Frequenzpolitik verfolgen, welche die Belange aller berechtigten Bedarfsträger berücksichtigt. Das BMDS geht auf diesen Aspekt in seinem Eckpunktepapier ein und verweist auf eine Abstimmung mit potenziellen Bedarfen der Bundeswehr.

Die Nachfrage nach mobilen Datendiensten wächst weiterhin rasant und erfordert in naher Zukunft zusätzliche Funkfrequenzen für den Mobilfunk, um die steigenden Anforderungen von Bevölkerung und Wirtschaft an hohe Bandbreiten und große Datenvolumen zu erfüllen. Dabei sind derzeit insbesondere drei Frequenzbereiche relevant: das UHF-Spektrum, die bislang wenig genutzten Campus-Frequenzen bei 3,7 GHz sowie das obere 6 GHz-Band. Alle diese Bereiche sind entscheidend für die zukünftige Versorgungssicherheit.

Angesichts der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung von Mobilfunkanwendungen als kritische Infrastruktur ist möglichst ein breiter Stakeholderdialog notwendig.

6 Anpassungsbedarf zur Beschleunigung des Netzausbaus abseits des TKG

Neben Anpassungen am TKG besteht zusätzlicher Anpassungsbedarf an anderen Gesetzen, um die Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau zu verbessern und Beschleunigungspotenziale auszuschöpfen. Damit die neuen TKG-

Beschleunigungshebel nicht verpuffen, sollte das BMDS i. R. eines Artikelgesetzes die folgenden weiteren Änderungen anstreben. Nur dann wird der Ausbau von Glasfaser- und Mobilfunknetzen effektiv beschleunigt:

Straffung der Verfahren für verkehrsrechtliche Anordnungen (VAO)

Die Straßenverkehrsordnung sollte dahingehend geändert werden, dass die VAO nach Ablauf einer Anzeigepflicht als erteilt gilt, sodass die Baustellen dann nach standardisierten Vorgaben (»Regelabsperrpläne«) gesichert und die Baumaßnahmen entsprechend zügig durchgeführt werden können. Die entsprechenden Regelabsperrpläne sollten überarbeitet und auf das notwendige Schutzniveau beschränkt werden.

Für dringende Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an TK-Linien (Wartung/Wiederherstellung) sollte keine verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) i. S. d. § 45 Abs. 6 StVO mehr notwendig sein (Absperrung allein nach Regelabsperrungsplänen). Die Erteilungsfristen der VAO stehen aktuell im Widerspruch zu den Leistungspflichten des TKG (2 Kalendertage nach Eingang Störungsmeldung gem. § 58 (3) TKG) und den AGB-Verträgen mit Kundinnen und Kunden.

Beschleunigung der Prüfungen von Ausbauvorhaben im Bereich Naturschutz

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergehen Entscheidungen über Vorhaben im Außenbereich sowie über die Errichtung baulicher Anlagen nach § 34 BauGB (Innenbereich) im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese komplizierten Prüfverfahren nach dem BNatSchG tragen zur langen Dauer der Genehmigungsverfahren von TK-Linien bei. § 18 Abs. 3 S. 2 BNatSchG enthält eine Fiktion, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden, sofern sich die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats äußert. Allerdings gilt dies nur für die Fälle des § 34 BauGB, also den Innenbereich. Die Vorschrift sollte ausnahmsweise auch für Mobilfunkanlagen im Außenbereich zur Anwendung gebracht werden.

Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen in Landschaftsschutzgebieten festlegen

Analog zu § 26 BNatSchG sollte auch für Mobilfunkanlagen deren generelle Zulässigkeit in Landschaftsschutzgebieten festgestellt werden, wie dies für Windenergieanlagen gilt.

Monetäre Kompensation bei Eingriffen in Landschaft und Natur durch Änderung der Stufenfolge für Verursacherpflichten in § 13 BNatSchG ermöglichen

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält mit § 13 eine Eingriffsregelung mit einem abweichungsfesten Kern und einem geringen Spielraum für Abweichungen der Länder. Dort ist geregelt, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen vorrangig vor einer monetären Kompensation zu verlangen sind. Da diese Ausgleichsplanung und -umsetzung in der Praxis sehr aufwändig ist, sollte in den NatSchG der Länder geregelt werden, dass generell monetäre Kompensationen bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen zulässig sind. Damit die Bundesländer dies legislativ umsetzen können, ist die Stufenfolge der Verursacherpflichten, die als allgemeiner Grundsatz in § 13 BNatSchG verankert ist, entsprechend zu ändern, sodass der Gleichrang von monetärer Kompensation zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Landesebene festgeschrieben werden kann.

Einführung einer bundesweiten Denkmalliste mit Zugriffsrecht für TKUs und Funkturmunternehmen

Die Anbringung von Antennen auf Denkmälern oder in der näheren Umgebung bedarf ebenso einer Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde wie der FTTH-Ausbau – z. B. entlang von Straßenzügen, die unter Denkmalschutz stehen, oder wo unterirdische archäologische Denkmäler vermutet werden. Schnelle und rechtssichere Identifikation von Denkmälern sollte daher über eine bundesweite, online geführte Liste ermöglicht werden.

Anpassungen im BauGB zur Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus

Der Entwurf für ein »Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung« aus der 20. Legislaturperiode sah u. a. wichtige Änderungen im BauGB zugunsten des Mobilfunknetzausbaus vor, unterlag jedoch letztlich der Diskontinuität. Daher ist es erforderlich, folgende Anpassungen im BauGB i. R. eines Artikelgesetzes nachzuholen:

- Änderung dahingehend, dass die Geltung von § 14 Abs. 1a BauNVO einerseits auf faktische Baugebiete nach § 34 Abs. 2 BauGB sowie andererseits auf Bebauungspläne, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung bereits beschlossen worden sind, Anwendung findet.
- Gesetzliche Klarstellung, dass zum Nachweis der gesicherten Erschließung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB der Verweis auf die aus § 134 TKG folgenden Pflichten des Grundstückseigentümers auf Duldung der Überfahrt zum Zweck der Errichtung, zum

Betrieb und zur Erneuerung von Telekommunikationslinien ausreicht, sodass eine Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder einer Baulast im Grundbuch nicht erforderlich ist.

- Verkürzung der Frist für die Fiktion des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB von 2 auf 1 Monat, wenn die Gemeinde aufgrund § 7a der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu dem Vorhaben bereits gehört worden ist.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartnerin

Janine Jahreiß | Leiterin Digitale Souveränität, Infrastruktur & Regulierung
T 030 27576-234 | j.jahreiss@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Telekommunikationspolitik

Copyright

Bitkom 2025

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugswweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.